



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH



Hilfe in Ihrer Praxis

UMSATZSTEUER

Geschäftsveräußerung im Ganzen



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-sv.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag wünscht Ihnen viel Freude und Erfolg bei Bearbeitung und Studium dieses Heftes.

Inhaltsverzeichnis

I.	EINFÜHRUNG.....	6
1.	Ausgangssachverhalt.....	6
II.	MERKMALE EINER GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN	7
1.	Werden die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs im Ganzen auf den Erwerber übertragen?	9
1.1	Wesentliche Betriebsgrundlagen	9
1.2	Wesentliche Grundlagen eines Teilbetriebs	11
1.3	Übertragung der wesentlichen Grundlagen im Ganzen.....	13
1.4	Checklisten.....	15
2.	Sind Veräußerer und Erwerber (verschiedene) Unternehmer? Handeln sie als solche?....	17
2.1	Unternehmereigenschaft des Veräußerers	17
2.2	Unternehmereigenschaft des Erwerbers	17
2.3	Geschäftsveräußerung bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Wechsel von Gesellschaftern).....	18
2.4	Veräußerer und Erwerber umsatzsteuerlich verschiedene Rechtssubjekte.....	20
2.5	Checkliste.....	20
3.	Führt der Erwerber das erworbene Geschäft fort?	20
3.1	Checkliste.....	23
4.	Erfolgt die Geschäftsveräußerung entgeltlich, unentgeltlich oder im Wege der Einbringung?	23
5.	Besonderheiten bei Übertragung von Mietgrundstücken und von Miteigentum daran	24
5.1	Checklisten.....	27
5.2	Zwischenergebnis	29
III.	RECHTSFOLGEN EINER GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN.....	29
1.	Rechtsfolgen der Geschäftsveräußerung beim Veräußerer.....	29
1.1	Geschäftsveräußerungsumsätze nicht steuerbar	29
1.2	Keine Rechnung mit Steuerausweis	30
1.3	Vorsteuerabzug des Veräußerers.....	31
1.4	Checkliste.....	32
2.	Rechtsfolgen der Geschäftsveräußerung beim Erwerber.....	33
2.1	Erwerber als „Rechtsnachfolger“ des Veräußerers.....	33

2.2	Auswirkungen des Rechtsnachfolge	33
2.3	Checkliste.....	36
2.4	Ergebnis.....	37
IV.	GESTALTUNGS- UND BERATUNGSEMPFEHLUNGEN	38
1.	Welche Beurteilungsrisiken bestehen?.....	38
1.1	Die Beteiligten gehen unzutreffend von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus	38
1.2	Die Beteiligten gehen unzutreffend von keiner Geschäftsveräußerung im Ganzen aus	39
2.	Gestaltungsempfehlungen	39
2.1	Einholen einer verbindlichen Auskunft	39
2.2	Risikovorsorge im Kaufvertrag.....	40
2.3	Vermeiden einer Geschäftsveräußerung	41
2.4	Feststellungsklage vor dem Finanzgericht.....	41
2.5	Checkliste.....	41
V.	INDEX	42

Vorwort

Dieses Heft verdeutlicht anhand eines gebräuchlichen Praxisfalls die Kriterien für eine **Geschäftsveräußerung im Ganzen** und gibt Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen, um die bestehenden Beurteilungsrisiken zu minimieren.

Die folgenden Symbole helfen bei der Orientierung im Text:



Checkliste



Bilanzberichtigung



Beispiel



Fragen



Praxishinweis



Definition



Gut zu wissen



Sachverhalt



Zwischenergebnis



Gesetzestext / Verfügung



Änderung Rechtsprechung



Weiterführende Literatur



Rechtsbehelfsbelehrung

I. EINFÜHRUNG

Geschäftsveräußerungen im Ganzen gehören zu den größten Umsätzen des Unternehmens. 1

Entsprechend groß sind auch die Risiken bei einer Fehlbeurteilung. Wird z.B. eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht erkannt und für den Veräußerungsumsatz Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt, schuldet der Veräußerer den ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG - ohne dass dem Erwerber ein entsprechender Vorsteuerabzug zusteht. Grundsätzlich gilt: Geschäftsveräußerungen im Ganzen unterliegen aus Vereinfachungsgründen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1a UStG).

Wird umkehrt ein Übertragungsvorgang unzutreffend als Geschäftsveräußerung behandelt und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterworfen, droht dem Veräußerer eine Nachversteuerung mit Nachzahlungszinsen gem. § 233a AO. Ob er die Umsatzsteuer vom Erwerber zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis nachfordern kann, hängt dann von den vertraglichen Vereinbarungen ab und muss ggf. nachverhandelt werden.

Um die bestehenden Beurteilungsrisiken zu minimieren, verdeutlichen wir Ihnen in diesem Heft anhand ein gebräuchlicher Praxisfälle die Kriterien für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen und geben Ihnen Gestaltungs- und Handlungsempfehlungen an die Hand.

1. Ausgangssachverhalt



Cora Kassler ist Eigentümerin von drei Geschäftsgrundstücken, die sämtlich steuerpflichtig vermietet sind. Im Vorjahr hat sie jeweils Teile des Daches unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges erneuert lassen. Nun möchte sie sich aus Altersgründen aus dem Vermietungsgeschäft zurückziehen. 2

1. Ein Grundstück verkauft sie an den bisherigen Mieter, der dort weiterhin seiner eigenunternehmerischen Betätigung als IT-Dienstleister nachgeht.
2. Ein Grundstück überträgt sie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihre Tochter Mimi, die in die Mietverträge eintritt. Mimi übernimmt die auf dem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten.
3. An dem verbleibenden Grundstück räumt sie ihrem Sohn Karl unentgeltlich das hälftige Miteigentum ein.

II. MERKMALE EINER GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN

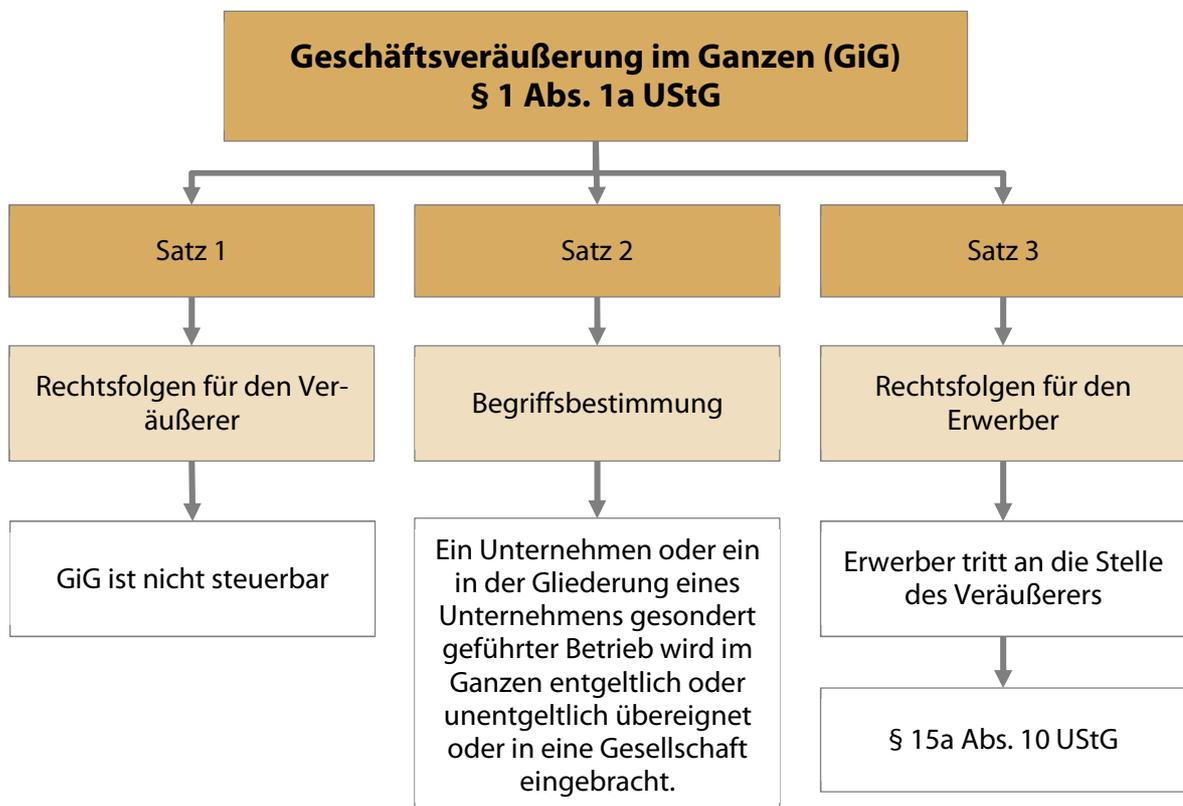
Der Begriff und die Rechtsfolgen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in § 1 Abs. 1a UStG geregelt:

3

§ 1 Abs. 1a UStG



„(1a) Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.“



4

Entgeltliche Geschäftsveräußerungen im Ganzen sind von der Besteuerung ausgenommen, um die Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen zu erleichtern und zu **vereinfachen**: Ohne die gesetzliche Regelung müssten Veräußerer und Erwerber ggf. die anfallende Umsatzsteuer aus dem Verkaufsgeschäfts regelmäßig vorfinanzieren, ohne dass sich infolge des Vorsteuerabzuges beim Erwerber eine dauerhafte Auswirkung auf das Steueraufkommen ergäbe.

5

Unentgeltliche Unternehmensübertragungen, z.B. im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, stellen ihrer Art nach unentgeltliche Wertabgaben dar, für die dem Erwerber kein Vorsteuerabzug zusteht, vgl. Abschn. 3.2 Abs. 2 Satz 5 f. UStAE. Die in § 1 Abs. 1a UStG geregelte Nichtsteuerbarkeit

7

der Geschäftsveräußerung im Ganzen **verhindert**, dass es hier innerhalb der Unternehmerkette zu einer **endgültigen Steuerbelastung** kommt.

Praxishinweis



Die Regelungen des § 1 Abs. 1a UStG stellen eine Vereinfachung zu § 1 Abs. 1 UStG dar. Sie sind daher systematisch nach dieser Vorschrift zu prüfen.

Vermögensübertragungen im Wege einer **Gesamtrechtsnachfolge** sind bereits nach § 1 Abs. 1 UStG nicht steuerbar. Daher bedarf es hier keiner Prüfung des **§ 1 Abs. 1a UStG**. Das gilt z.B. für Vermögensübertragungen im Rahmen

- des Erbgangs,
- beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen Personengesellschaft (sog. Anwachsung),
- der Verschmelzung von Gesellschaften, § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 2 ff. UmwG,¹ und
- der Vermögensübertragung im Wege der Vollübertragung, § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 174 Abs. 1, §§ 175, 176, 178, 180 ff. UmwG.

Zur Vorsteuerberichtigung in diesen Fällen vgl. Abschn. 15a.10 UStAE.

7

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1a UStG findet ihre **unionsrechtliche Grundlage in Art. 19 und 29 MwStSystRL**. Danach können die Mitgliedstaaten die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens so behandeln, als ob keine Lieferung und keine Dienstleistung vorliegt. Der Begünstigte der Übertragung wird als Rechtsnachfolger des Übertragenden angesehen. Da der Wortlaut des § 1 Abs. 1a UStG nicht vollständig mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, muss die Vorschrift richtlinienkonform ausgelegt und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden.²

Besondere Bedeutung kommt dem grundlegenden **EuGH-Urteil vom 27.11.2003 C-497/01, Zita Modes**,³ zu. Danach gilt als Geschäftsveräußerung im Ganzen „jede Übertragung eines Geschäftsbetriebs oder eines selbstständigen Unternehmensteils, die jeweils materielle und ggf. immaterielle Bestandteile umfassen, die zusammen genommen ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil bilden, mit dem eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit fortgeführt werden kann. Der durch die Übertragung Begünstigte muss jedoch beabsichtigen, den übertragenen Geschäftsbetrieb oder Unternehmensteil zu betreiben und nicht nur die betreffende Geschäftstätigkeit sofort abzuwickeln sowie ggf. den Warenbestand zu verkaufen.“

8

¹ s. dazu Stadie in Rau/Dürrwächter, UStG, § 2 UStG Rz 730 ff.
² BFH-Urteil vom 19.12.2012 XI R 38/10, BStBl 2013 II S. 1053, unter II.2 a)
³ DStRE 2004 S. 63, HFR 2004 S. 402

8

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG durch folgende Merkmale gekennzeichnet: 9

Die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Unternehmens oder gesondert geführten Betriebs	Abschn. 1.5 Abs. 4, 6 und 9 UStAE	Rz 11 ff.
werden im Ganzen übertragen	Abschn. 1.5 Abs. 3 und 5 UStAE	Rz 27 ff.
entgeltlich oder unentgeltlich	Abschn. 1.1 UStAE	Rz 61 ff.
an einen anderen Unternehmen für dessen Unternehmen,	Abschn. 15.2b UStAE	Rz 39 ff.
wobei der andere Unternehmer die Absicht hat, das Unternehmen oder den Betrieb fortzuführen.	Abschn. 1.5 Abs. 1 bis 2a UStAE	Rz 50 ff.



Fragen Sie unbedingt, was genau der Erwerber tun will? Möchte er fortführen? Einbringen? Stilllegen?

Zur Prüfung dieser Merkmale hat sich in der Praxis die nachfolgende Prüfungsreihenfolge bewährt. 10

1. Werden die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs im Ganzen auf den Erwerber übertragen?

1.1 Wesentliche Betriebsgrundlagen

Für das Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ist es nicht erforderlich, dass sämtliche Gegenstände und Rechtsverhältnisse übertragen werden, die das Unternehmen des Veräußerers ausgemacht haben. Entscheidend ist, ob die **Gesamtheit** der übertragenen Sachen und Rechte **ausreicht, um dem Erwerber die Fortsetzung des erworbenen Geschäftsbetriebs zu ermöglichen**, vgl. Abschn. 1.5 Abs. 1 Satz 2 UStAE. Die Verhältnisse im Zeitpunkt der Übertragung sind einer Gesamtwürdigung zu unterziehen, wobei insbesondere auf die Art der übertragenen Vermögensbestandteile und darauf abzustellen ist, ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich hinreichend ähneln (vgl. Abschn. 1.5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 UStAE). Auf die **ertragsteuerlichen Kriterien in § 16 EStG kommt es nicht an.**¹ 11

Praxishinweis



Die bloße Veräußerung eines Warenbestandes, von Gaststätteninventar oder eines Versicherungsbestandes erfolgt nicht im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, weil diese Vermögensgegenstände allein noch kein lebensfähiges Unternehmen verkörpern und somit dem Erwerber auch keine Fortsetzung des erworbenen Geschäftsbetriebs ermöglichen.² 12

¹ BFH-Urteil vom 29.08.2012 XI R 10/12, BStBl 2013 II S. 221

² EuGH-Urteil vom 27.11.2003 C-497/01, Zita Modes, DStRE 2004 S. 63, HFR 2004 S. 402, Rdnr. 40, betr. Warenbestand eines Bekleidungs geschäfts, BFH-Vorlagebeschluss vom 16.04.2008 XI R 54/06, BStBl 2008 II S. 772, betr. Übertragung eines von mehreren

Praxishinweis 2



Wesentliche Grundlagen des Unternehmens sind i.d.R. bei

einem Herstellungsbetrieb	das Betriebsgrundstück und die Maschinen ¹
einem Handelsbetrieb	das Ladenlokal, die Geschäftsausstattung und der Warenbestand, ² es sei denn, Lagerhaltung ist nicht üblich (z.B. bei verderblichen Waren)
einer Gastwirtschaft oder einem Hotel	die Geschäftsräume und erforderliches Gaststätteninventar
einem Vermietungsunternehmen	das Mietgrundstück und die Mietverträge
einem Busunternehmen	das Betriebsgrundstück und die Busse
einem Dienstleistungsunternehmen	Arbeitsverhältnisse und Kundenstamm sowie ggf. Geschäftsräume und Betriebsausstattung, soweit sie für die Fortsetzung der Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind
dem Betrieb einer Photovoltaikanlage	die Photovoltaikanlage und der Stromspeicherungsvertrag ³

Wird ein **Unternehmen in gepachteten Räumen und/oder mit gepachteten Maschinen** betrieben und sind die angepachteten Gegenstände für den Betrieb notwendig, gehört das **Pachtrecht** zwingend zu den wesentlichen Grundlagen (Abschn. 1.5 Abs. 4 Satz 6 UStAE).

Praxishinweis 3



Verkauft der Pächter eines Hotels das Hotelinventar an einen anderen Hotelbetreiber, liegt hierin nur dann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, wenn auch das Pachtrecht am Hotel (d.h. die Pächterstellung) auf den Erwerber übertragen wird.

Ohne dieses Pachtrecht kann der Erwerber den bisherigen Hotelbetrieb nicht fortführen. Dazu ist erforderlich, dass der Erwerber vollumfänglich in den Pachtvertrag des Veräußerers mit dem Verpächter eintritt. Es reicht nicht aus, dass der Erwerber das Hotel separat anpachtet, indem er einen neuen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer abschließt. Hierbei handelt es sich um eine Leistungsbeziehung zu einem anderen Unternehmer, die bei der Prüfung, ob der Erwerber mit dem übernommenen Vermögen ein selbstständiges Unternehmen fortführen kann, auszublenden ist⁴ (s. auch Rz 38).

Versicherungsbeständen einer Versicherungsgesellschaft, BFH-Urteil vom 04.02.2015 XI R 42/13, BStBl 2015 II S. 616, Rdnr. 22, betr. Kücheneinrichtung, Geschirr und diverse Küchenartikel einer Gastwirtschaft

¹ Abschn. 1.5 Abs. 4 Satz 4 UStAE, Thüringer FG, Urteil vom 25.03.2009 4 K 988/07, DStRE 2010 S. 1258, betr. Bäckerei

² EuGH-Urteil vom 10.11.2011 C-444/10, Schriever, BStBl 2012 II S. 848, Rdnr. 33 ff.

³ OFD Karlsruhe, Verfügung vom 05.04.2011 S 7104 - Karte 1, UR 2011 S. 957, Tz 6

⁴ BFH-Urteil vom 04.02.2015 XI R 42/13, BStBl 2015 II S. 616, Rdnr. 26, 27

V. INDEX

A

Abwicklung des Unternehmens.....	21
Änderung des Unternehmenszuschnitts	20
Anwachsung.....	8
Arbeitsverhältnis	10, 12
Architekturbüro	19
Ausgleichsanspruch.....	40
Ausscheiden eines Gesellschafters	8
Auswechslung des Unternehmensvermögens... ..	11
Autohaus	18

B

Bau- und Nutzungskonzept.....	17
Bauträger	22
Begriff der Geschäftsveräußerung	7
Bemessungsgrundlage	38
Besitzunternehmen.....	13
Bestandskraft.....	38
Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	33
Betriebsabteilung	12
Betriebsaufspaltung.....	13
Betriebsgesellschaft.....	13
Betriebsgrundlagen	9
Betriebsgrundlagen (beim Erwerber vorhanden)	14
Betriebsgrundlagen (zurückbehaltene)	13
Betriebsgrundstück.....	14, 26
Betriebsgrundstück (vermietet)	13, 21, 24
Betriebssteuern.....	35
Beurkundung.....	30, 31
Beurteilungsrisiken.....	38
Bruchteilsgemeinschaft.....	25, 29
Bürgschaft.....	40
Busunternehmen	10

D

Dienstleistungsunternehmen	10
Differenzbesteuerung	34, 35
Durchschnittsätze	34

E

Einbringung (eines Unternehmens).....	18, 23
Einräumung von Miteigentum	25, 29
Einstellen der unternehmerischen Tätigkeit	41
Einzelunternehmen.....	12
Entgeltliche Geschäftsveräußerung	7
Entgeltsminderung	33
Entnahme.....	14, 23, 34
Erbbaurecht.....	11
Erbgang	8
erfolgloser Unternehmer	17, 20, 21
Erwerber (als Gesamtrechtsnachfolger).....	33
Erwerber (als Steuerschuldner)	38
Erwerber (Unternehmer).....	17
Erwerbergruppe	14, 41

Erwerbsschwelle.....	34
EuGH-Rechtsprechung	8

F

Fahrgeschäft	12
Fehlmaßnahme.....	21
Ferienwohnung	24
Festpreisvereinbarung.....	38
Feststellungsklage	41
Filiale	12
Forderung (uneinbringlich)	33
Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit... ..	20
Friseursalon	21
Fuhrunternehmen	11

G

Gaststätteninventar	9, 10, 11
Gastwirtschaft.....	10
Gebrauchtwarenhändler.....	18
Gesamthandsvermögen.....	27
Gesamtplan	15
Gesamtrechtsnachfolge	8, 33
Gesamtvermögen	8
Geschäftsausstattung.....	10, 13
Geschäftseinrichtung	14
Geschäftsveräußerung (in der Kette)	22
Geschäftsveräußerung (unentgeltlich)	7, 23
Gesellschafter (als Erwerber)	12
Gesellschafter-Geschäftsführer	18
Gesellschafterwechsel.....	18
Gesellschaftsanteil.....	19
Gestaltungsempfehlungen	39
Gründungskosten	32

H

Haftung	31, 35
Handelsbetrieb	10
Handelstätigkeit (eingestellt)	22
Herstellungsbetrieb	10
Hotel.....	10
Hotelbetrieb.....	10
Hotelinventar	10

I

Innenumsatz	13, 21
Ist-Besteuerung.....	33

K

Kaufvertrag	30, 40
Kleinunternehmerbesteuerung	18, 34
Komplementär	14
Korrekturmitteilung	30
Krankenhaus	12
Krankenhausabteilung.....	12
Krankenhauskonzession.....	12
Kundenstamm.....	10

L

Ladenlokal.....	10, 14
Land- und Forstwirt.....	18, 35
Leasingvertrag.....	11
Leistungsaustausch.....	23
Lieferschwelle.....	34
Lkw.....	11

M

Maklercourtage.....	32
mehrere Erwerber.....	14
mehrere Kausalgeschäfte.....	15
mehrere Teilakte.....	15
mehrere Veräußerer.....	14
Merkmale der Geschäftsveräußerung.....	9
Mietgrundstück.....	24, 29, 41
Möbelhaus.....	14
Modernisierung des Unternehmens.....	20
MwStSystRL.....	8

N

Nachzahlungszinsen.....	38, 39
Nettopreisabrede.....	40
Niederlassung.....	12

O

Option (Bindungswirkung).....	34
Option (nachträglich).....	38
Option (vorsorglich).....	38, 40
Organkreis.....	13, 20
Organschaft.....	13, 20, 21, 41

P

Pächter eines Hotels.....	10
Pächterstellung.....	10
Pachtrecht.....	10
Pachtvertrag.....	10
Personen- und Kapitalgesellschaft.....	18, 27, 32
Photovoltaikanlage.....	10

R

Rechnung.....	30, 33, 38, 40
Rechnungsberichtigung.....	30, 39
Rechtsfolgen der Geschäftsveräußerung.....	7, 29
Rechtsnachfolger (Erwerber als).....	8, 33
Rechtssubjektwechsel.....	20
Rechtssubjektwechsel.....	33
Reiseunternehmer.....	18
richtlinienkonforme Auslegung.....	8
Risikovorsorge.....	40

S

Sachgesamtheit.....	11
Schausteller.....	12
Schenkung.....	23
Secondhand-Shop.....	34
Sinn und Zweck des § 1 Abs. 1a UStG.....	7
Sportgeschäft.....	13

Steuerausweis (unrichtig).....	30
Steuergeheimnis.....	40
Steuerklausel.....	40
Steuerschuldnerschaft § 13b UStG.....	38
Steuerschuldnerverhältnis.....	35

T

Taxikonzession.....	12
Taxiunternehmer.....	12
Teilbetrieb.....	11
Teilbetriebsveräußerung nach EStG.....	13
Teilvermögen.....	8
Transportunternehmen.....	11

U

Übereignung.....	13
Übertragung im Ganzen.....	13
Übertragung von Gesellschaftsanteilen.....	13, 18
Umwandlung.....	8, 20
UmwG.....	8
uneinbringliche Forderung.....	33
unentgeltliche Geschäftsveräußerung.....	7, 23
Unionsrecht.....	8
unrichtiger Steuerausweis.....	39
Unternehmen in gepachteten Räumen.....	10
Unternehmen in Gründung.....	17, 24
Unternehmen mit gepachteten Maschinen.....	10
Unternehmen mit nur einem Wirtschaftsgut.....	11
Unternehmensname.....	20
Unternehmensvorbereitung.....	17

V

Veräußerer (Unternehmer).....	17, 20
Veräußerergruppe.....	14
Veräußerungskosten.....	19, 31
verbindliche Auskunft.....	39
verderbliche Ware.....	10
Verjährung.....	38
Vermeiden einer Geschäftsveräußerung.....	41
Vermieter-/Verpächterstellung.....	11
vermietetes Grundstück.....	11, 12
Vermietungstätigkeit.....	24
Vermietungsunternehmen.....	10, 22
Verschmelzung.....	8
Versicherungsbestand.....	9
Verwendungsumsatz.....	31
Vollübertragung.....	8
Vorgründungsgesellschaft.....	17, 32
Vorsteuerabzug.....	19, 31, 33, 38, 39
Vorsteuerberichtigung.....	8, 31, 33, 38, 39, 40
Vorsteuerberichtung.....	18
vorweggenommene Erfolge.....	23

W

Wahlrecht (Bindungswirkung).....	34
Warenbestand.....	9, 10, 11, 13, 14, 21
Wertermittlung.....	31
wesentlichen Grundlagen eines Unternehmen.....	9
Wettbewerbsverbot.....	29

Z

Zahnarzt.....	12	Zahntechniker	12
Zahnarztlabor	12	Zugmaschine (geleast).....	11
		Zwangsversteigerung	17, 24
		Zweigstelle	12



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

VERANSTALTUNGSORTE

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel. 0511.763892.0
Fax 0511.763892.33
info@haas-sv.de
www.haas-sv.de

PLZ 0

Cottbus
Dessau*
Dresden
Gera*
Leipzig

PLZ 1

Berlin
Neubrandenburg*
Potsdam
Rostock
Schwerin

PLZ 2

Bad Zwischenahn
Bremen
Bremerhaven
Celle
Emden
Flensburg
Hamburg
Husum*
Kiel
Leer
Lübeck
Lüneburg
Neumünster
Oldenburg
Papenburg*
Soltau*
Stade*
Verden*
Walsrode
Wilhelmshaven

PLZ 3

Bad Hersfeld*
Bad Oeynhausen*
Bielefeld
Braunschweig
Fulda
Göttingen
Goslar
Hameln
Hannover
Hildesheim
Höxter
Kassel
Magdeburg
Minden
Nienburg
Paderborn
Salzgitter
Springe
Stendal
Wetzlar
Wolfsburg

PLZ 4

Cloppenburg
Dinklage
Lingen
Meppen
Münster
Osnabrück
Vechta*

PLZ 5

Bonn*
Koblenz*
Mainz*

PLZ 6

Bad Nauheim*
Darmstadt
Frankfurt
Hanau
Heidelberg
Offenbach*

PLZ 9

Erfurt
Würzburg

* Neue Seminarorte ab 2017

Weitere Informationen zu den Seminarorten auf www.haas-sv.de

